

Satzung

**Plaußiger
Sportverein
1899 e.V.**

§ 1 Name, Sitz, Begriff

- I. Der Plaußiger Sportverein 1899 e.V. - folgend PSV - ist ein auf freiwilliger Grundlage beruhender Zusammenschluss von Mitgliedern, die Sport mit dem Ziel der körperlichen Vervollkommnung und der gesundheitlichen Freizeitgestaltung pflegen und fördern.
- II. Der PSV hat seinen Sitz in Leipzig / Plaußig und ist im Vereinsregister Leipzig unter der Nummer VR 1463 eingetragen.
- III. Der PSV ist Mitglied im Stadtsportbund Leipzig e.V. und im Landessportbund Sachsen e.V..
- IV. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das Geschäftsjahr läuft vom 01.01. bis 31.12..

§2 Zweck

- I. Der PSV fördert und pflegt den Sport in seiner Gesamtheit. Der Nutzungszweck wird insbesondere durch
 - sportliche Förderung von Kindern, Jugendlichen & jungen Erwachsenen,
 - Gestaltung vielfältiger Breitensportangebote
 - Trainings- und Wettkampfbetriebverwirklicht.

§3 Grundsätze

- I. Der PSV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Seine Organe arbeiten ehrenamtlich.
- II. Der PSV ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder haben nicht Teil am Vereinsvermögen. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des PSV.
- III. Mittel des PSV dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem PSV fremd sind oder durch unzumutbar hohe Vergütungen begünstigt werden.
- IV. Der PSV ist politisch und konfessionell neutral. Der PSV ist offen für alle sportinteressierten Bürger und Bürgerinnen, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit, Rasse, Religion, Weltanschauung, Parteizugehörigkeit und gesellschaftlichen Stellung.

§4 Rechtsgrundlagen

- I. Rechtsgrundlagen des PSV sind die Satzung und die Ordnung, die er zur Durchführung seiner Aufgaben beschließt. Diese dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen.
- II. Ordnungen und ihre Änderungen werden vom Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen.
Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.
- III. Die Jugendordnung wird von der Vereinsjugend im PSV beschlossen. Sie bedarf der Bestätigung des Vorstandes des PSV.

§5 Mitgliedschaft

- I. Vereinsmitglieder können natürliche, volljährige Personen, aber auch juristische Personen werden.
- II. Die Mitgliedschaft Jugendlicher unter 18 Jahren bedarf der Erlaubnis eines gesetzlichen Vertreters. Stimmberechtigt sind Mitglieder ab 18 Jahren. Bei Mitgliedern unter 18 Jahren ist ein gesetzlicher Vertreter stimmberechtigt.
- III. Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
Bei Ablehnung des Aufnahmegesuches ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller Gründe mitzuteilen.
Im Einzelfall kann ein Aufnahmeantrag von der jeweiligen Abteilung geprüft werden.
- IV. Personen, die sich um die Förderung des Sports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

- I. Die Mitgliedschaft eines Vereinsmitgliedes endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
Der Austritt kann nur zum 30.6. oder zum 31.12. eines Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
Die Kündigungsfrist beträgt 3 Wochen.
- II. Der Ausschluss eines ordentlichen Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied
 - Bestimmungen der Satzungen, der Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzen,
 - Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt,
 - mit der Zahlung seiner finanzieller Verpflichtungen dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung oder mit 2 Jahresbeiträgen im Rückstand ist.

- III. Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Der Beschluss über den Ausschluss bedarf eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen und per eingeschriebenen Brief dem Betroffenen bekannt zu geben.
Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen kein Beschwerderecht zu.

§7 Mitgliedsbeiträge

- I. Von den Mitgliedern sind Beiträge zu erheben.
Die Höhe wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
Weitere Angaben zu Mitgliedsbeiträgen, wie Fälligkeiten und Zahlungsmodalitäten, sind in der Finanzordnung geregelt.
Ehrenmitglieder sind beitragsfrei zu stellen und haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

§8 Organe des Vereins

- I. Vereinsorgane des PSV sind
- die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
 - die Jugendvollversammlung
 - der Jugendvorstand

§9 Mitgliederversammlungen

- I. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig
- Wahl, Abberufung, Entlastung des Vorstandes
 - Bestätigung des jährlichen Haushaltsplanes
 - Beschlussfassung bei Satzungs- und Beitragsänderungen
 - Vereinsauflösung
 - Ernennung verdienstvoller Mitglieder zu Ehrenmitgliedern
 - weitere Aufgaben, soweit sich diese per Satzung oder Gesetz ergeben.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.

- II. Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand durch nachweisbare schriftliche Einladung per Post oder E-Mail mit einer Frist von 2 Wochen und unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung einzuberufen. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens 1 Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzungen sind zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.
- III. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen sowie ungültige Stimmen werden nicht gezählt.

Satzungsänderungen bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

- IV. Jedem Mitglied steht eine Stimme zu. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Dem Antrag eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden.
- V. Für die Durchführung von Wahlen gilt die Wahlordnung.
- VI. Von der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und von 2 vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§10 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

- I. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durchzuführen, wenn es im Interesse des Vereins erforderlich ist, oder wenn es mindestens $\frac{1}{4}$ aller Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand verlangen.
- II. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand. Ablauf und Abstimmung regeln sich analog zum §9 der Satzung.

§11 Der Vorstand

- I. Der Vorstand des PSV setzt sich zusammen aus dem
 - Vorsitzenden
 - stellvertretenden Vorsitzenden
 - Schatzmeister
 - Sportwart
 - und bei Bedarf bis zu drei weiteren Personen
- II. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt im Vorstand.
- III. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt.
- IV. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ per Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere die
 - Vorbereitung/Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Aufstellung der Tagesordnung
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - Vorbereitung und Aufstellung des Haushaltsplanes, Buchführung, Jahresbericht und die Jahresplanung. Die Wiederwahl des Vorstandes ist zulässig.Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Er leitet die Mitgliederversammlung, kann aber auch ein weiteres Mitglied mit der Leitung beauftragen.

§12 Kassenprüfung

- I. Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins wird regelmäßig durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Diese erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht. Kassenprüfer dürfen keine Mitglieder des Vorstandes sein.

§13 Gliederung

- I. Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine selbständige Abteilung gegründet werden.
- II. Für die Abteilungen gelten die Vereinssatzungen. Die Abteilungen sind gegenüber dem Vorstand rechenschaftspflichtig.
- III. Zur Durchführung des Vereinszwecks erlässt der Vorstand Ordnungen (z.B. Finanzordnung, Geschäftsordnung, Sportstättenordnung). Diese Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§14 Rechtsvertretung

- I. Vertretungsberechtigter Vorstand nach § 26 BGB ist der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schatzmeister, der Sportwart oder jede andere Person, welche laut Satzung §11 /Absatz 1 in den Vorstand berufen wurde. Jeweils zwei vertreten den Verein gemeinsam.

§15 Vereinsjugend

- I. Die Vereinssportjugend ist die Jugendorganisation des Vereins. Sie führt und verwaltet sich selbständig und arbeitet auf der Grundlage einer eigenen Jugendordnung. Diese bedarf der Zustimmung des Vorstandes des Vereins. Der Vorsitzende der Sportjugend wird durch die Jugendvollversammlung gewählt und ist Mitglied des Vorstandes des Vereins.

§16 Gerichtsstand

- I. Gerichtsstand ist die Stadt Leipzig.

§17 Auflösung des PSV

- I. Die Auflösung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen. Dafür bedarf es einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- II. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen

des Vereins an die Gemeinde Plaußig, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

III. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand des PSV.

§18 Inkrafttreten der Satzung

I. Diese Satzung tritt mit Wirkung von 07.08.2015 in Kraft.

Mit in Kraft treten der neuen Satzung, tritt die bisherige Satzung außer Kraft. Änderungen der Satzung treten mit Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Leipzig in Kraft.

| II: Die Mitgliederversammlung vom 07.08.2015 hat die Neufassung der Satzung beschlossen.